

**Satzung der Gemeinde Callenberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden**  
**(Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide)**  
**vom 30. 03. 2004**

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) hat der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg in seiner Sitzung am 29. 03. 2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen:
  - a) Europawahlen
  - b) Bundestagswahlen
  - c) Landtagswahlen
  - d) Kommunalwahlen (Bürgermeisterwahlen und –neuwahlen, Gemeinderatswahlen, Kreistagswahlen)sowie bei
  - e) Volksentscheiden und
  - f) Bürgerentscheiden.
- (2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Gemeinde Callenberg sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte und für Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für den ehrenamtlichen Einsatz bereit halten.

**§ 2 Wahl- und Abstimmungsorgane**

In der Gemeinde Callenberg werden bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden, den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben entsprechend, folgende Wahl- bzw. Abstimmungsorgane mit ihren jeweiligen Mitgliedern gebildet:

- a) Europawahlen
  - Wahlvorstände (Wahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
  - Briefwahlvorstände (Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
- b) Bundestagswahlen
  - Wahlvorstände (Wahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
  - Briefwahlvorstände (Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
- c) Landtagswahlen
  - Wahlvorstände (Wahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
  - Briefwahlvorstände (Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
- d) Kommunalwahlen
  - Gemeindevwahlausschuss (Vorsitzender, Stellvertreter, Beisitzer)
  - Wahlvorstände (Wahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
  - Briefwahlvorstände (Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
- e) Volksentscheide
  - Abstimmungsvorstände (Stimmbezirksvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
  - Briefabstimmungsvorstände (Briefabstimmungsvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
- f) Bürgerentscheide
  - Gemeindevwahlausschuss (Vorsitzender, Stellvertreter, Beisitzer)
  - Wahlvorstände (Wahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)
  - Briefwahlvorstände (Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer)

### **§ 3 Höhe der Entschädigungen**

- (1) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von:
  - a) Vorsitzender bzw. dessen Stellvertreter 25,00 EUR
  - b) Beisitzer bzw. deren Stellvertreter sowie Schriftführer 20,00 EUR
  
- (2) Die Mitglieder der Wahlvorstände bzw. Stimmbezirksvorstände erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von:
  - a) Vorsteher 40,00 EUR
  - b) Stellvertreter 30,00 EUR
  - c) Beisitzer 20,00 EUR
  
- (3) Die Mitglieder der Briefwahlvorstände bzw. Briefabstimmungsvorstände erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von:
  - a) Vorsteher 25,00 EUR
  - b) Stellvertreter 20,00 EUR
  - c) Beisitzer 15,00 EUR
  
- (4) Bedienstete der Gemeindeverwaltung Callenberg erhalten am Wahltag wahlweise eine Arbeitszeitgutschrift von 8 Stunden (Mitglieder der Wahlvorstände und Stimmbezirksvorstände sowie des Gemeindewahlausschusses) bzw. 3 Stunden (Mitglieder der Briefwahlvorstände und Briefabstimmungsvorstände) oder oben genannte Entschädigungen.
  
- (5) Ehrenamtliche Hilfskräfte erhalten je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR. Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für die ehrenamtliche Tätigkeit bereit halten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Entschädigung in Höhe von 7,50 EUR.
  
- (6) Der Gemeindewahlleiter sowie der Stellvertreter des Gemeindewahlleiters, die am Wahltag im Rathaus Dienst haben, werden wie Wahlvorsteher entschädigt.
  
- (7) Bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen erhalten die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane einen einmaligen Entschädigungssatz entsprechend den Absätzen 1 bis 6. Dieser erhöht sich jedoch um 10,00 EUR.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Callenberg, den 30. 03. 2004

Lindner  
Bürgermeister